
Zweckvereinbarung zwischen dem Rhein-Pfalz-Kreis und der Stadt Ludwigshafen am Rhein über die Übertragung von Aufgaben der Stadt Ludwigshafen am Rhein aus dem Bereich des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts auf den Rhein-Pfalz-Kreis

KSD 20135091

Mit Inkrafttreten des Landesgesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (AGLBR) und der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts am 05.11.2010 erhielt die Stadt erweiterte Zuständigkeiten als untere Behörde im Bereich des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts bei gleichzeitigem Wegfall der bisher von den beamteten Tierärzten bei der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis wahrgenommenen Sachverständigenfunktion.

Die erweiterte Zuständigkeit umfasst unter anderem Aufgaben aus dem Bereich der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Rückstandsuntersuchung und der Untersuchung auf Trichinen. Um die neuen Aufgaben erfüllen zu können, müsste ein Amtstierarzt (BBO A 14) eingestellt werden (Minimum 20 Stunden wöchentlich, Arbeitgeberaufwand ca. 45.000 EUR). Außerdem müsste die Krankheits- und Urlaubsvertretung gewährleistet sein, sowie die Rufbereitschaft für Notfälle. Für die Untersuchung auf Trichinen müsste zusätzlich ein Vertrag mit einem akkreditierten Untersuchungslabor abgeschlossen werden. Eine neue Fleischhygienesatzung müsste ausgearbeitet werden.

Um die Kosten und den Aufwand für die Stadt Ludwigshafen so gering wie möglich zu halten, sollen diese Aufgaben und Befugnisse im Rahmen einer gemeinsamen Zweckvereinbarung einschließlich der Satzungs- und Gebührenhoheit im Bereich der Schlacht tier-, Fleisch-, Trichinen- und Rückstandsuntersuchung, die nach der neuen Landesverordnung von vom 05.11.2010 von der Stadt Ludwigshafen wahrzunehmen sind, dem Rhein-Pfalz-Kreis übertragen werden. Bisher wurden im Einzelfall fernmündlich die notwendigen Vereinbarungen, Absprachen zwischen der Kreisverwaltung und uns getroffen.

Für die Wahrnehmung der Sachverständigenfunktion erhält der Rhein-Pfalz-Kreis von der Stadt Ludwigshafen am Rhein einen Ersatz der entsprechend den Sätzen der Landesverordnung über Gebühren der Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes, der amtlichen Lebensmittelüberwachung sowie der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene (Besonderes Gebührenverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung für den Personalaufwand einschließlich Sachkosten nach Zeitaufwand ermittelten Kosten. Wir gehen momentan von einem maximalen Betrag in Höhe von 10.000 Euro jährlich aus.

Aufgrund des Landesgesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts und der dazu erlassenen Zuständigkeitsverordnung entstehen den Kommunen Mehrbelastungen im Bereich der Lebensmittelkontrollen. Diese Mehrbelastungen sind konnexitätsrelevant. Für die Stadt Ludwigshafen ergibt sich ein jährlicher Erstattungsbetrag i.H.v. 73.723,64 Euro. Hiervon werden unter anderem auch die anfallenden Kosten für die Inanspruchnahme der Sachverständigenfunktion beglichen.

ANTRAG

Der Stadtrat möge die Zweckvereinbarung zur Kenntnis nehmen